

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7439, 16/7486 –**

Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Ewald Schurer, Norbert Barthle, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die zum 1. Januar 1995 eingeführte Pflegeversicherung angesichts der vielfältigen Herausforderungen weiterzuentwickeln. Dabei soll die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der sozialen Sicherung beibehalten werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte führt in der sozialen Pflegeversicherung zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 2,5 Mrd. Euro. Da der Beitragssatz zum 1. Juli 2008 angehoben wird, betragen die Mehreinnahmen im Jahr 2008 rund 1,3 Mrd. Euro. Die schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge, die Zusatzleistung für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die Ausweitung des Anspruchs auf Tages- und Nachtpflege, die Einführung der Pflegeberatung, die Anschubfinanzierung für Pflegestützpunkte, die Einführung einer Pflegezeit sowie die Anhebung der Vergütungssätze für häusliche Beratungseinsätze bei Bezug von Pflegegeld und die zusätzliche Förderung niedrigschwelliger Angebote sowie ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe im Pflegebereich führen

im zweiten Halbjahr 2008 insgesamt zu Mehrausgaben der sozialen Pflegeversicherung von rund 0,48 Mrd. Euro. 2009 ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 1,04 Mrd. Euro. In den Jahren 2010 bis 2012 steigen die jährlichen Mehrausgaben auf bis zu 2,2 Mrd. Euro. Ab 2015 führt die Dynamisierung der dann geltenden Leistungsbeträge zu weiteren Mehrausgaben. Durch die Änderungsanträge werden insbesondere aufgrund der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsangebote für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im stationären Bereich, der Verkürzung des Prüfturnus des Medizinischen Dienstes bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen auf ein Jahr, der Verkürzung der Wartezeit bei häuslicher Verhinderungspflege von zwölf auf sechs Monate sowie der rentenrechtlichen Absicherung auch während der Dauer eines Erholungsurlaubes der Pflegeperson mittelfristig zusätzliche Mehrausgaben von rund 0,3 Mrd. Euro jährlich verursacht.

Mit der Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte können die Auswirkungen der demografischen Entwicklung sowie die Leistungsverbesserungen im Gesetzentwurf (mit Ausnahme der Dynamisierung) dauerhaft finanziert werden. Aufgrund der verbesserten konjunkturellen Entwicklung können zusätzlich die finanziellen Aus-

wirkungen der Änderungsanträge bis Mitte 2015 finanziert werden, so dass sich für die Gesamtreform eine finanzielle Reichweite bis etwa Mitte 2015 ergibt.

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich im Zusammenhang mit dem Pflegezeitgesetz im zweiten Halbjahr 2008 Beitragsausfälle von rund 0,05 Mrd. Euro und im Jahr 2009 von rund 0,1 Mrd. Euro. Die jährliche Prüfung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen führt zu Kosten in Höhe von rund 0,02 Mrd. Euro jährlich.

Für die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf Beitragsausfälle von rund 0,03 Mrd. Euro jährlich (im zweiten Halbjahr 2008 rund 0,01 Mrd. Euro); durch die in den Änderungsanträgen vorgesehene verbesserte rentenrechtliche Absicherung ergeben sich kurzfristig zusätzliche Beitragseinnahmen von 0,02 Mrd. Euro, denen jedoch entsprechende Rentenanwartschaften gegenüberstehen.

Aus der Inanspruchnahme der kurzfristigen Arbeitsfreistellung ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit geringfügige Beitragsmindereinnahmen. Aus der Inanspruchnahme der Pflegezeit entstehen der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls Beitragsmindereinnahmen für den Personenkreis, der aufgrund der Pflegezeitregelungen vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt ist. Dem stehen wiederum Beitragsmehreinnahmen gegenüber, die aus den Mitteln der Pflegeversicherung geleistet werden. Dies gilt insbesondere für den Personenkreis, der bereits nach dem bisherigen Recht die Erwerbstätigkeit aufgegeben hätte. Eine geringfügige Mehrbelastung der Bundesagentur für Arbeit kann im Saldo letztlich nicht ausgeschlossen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Inanspruchnahme der Pflegezeit zu geringen Mehrausgaben für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt. Dem stehen jedoch Minderausgaben aus dem Rückkehrrecht für den Personenkreis gegenüber, der bereits nach dem bisherigen Recht die Erwerbstätigkeit aufgegeben hätte. Eine genaue Be- oder Entlastung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nicht quantifizierbar.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus den auch für sie geltenden leistungsrechtlichen und weiteren Änderungen, insbesondere aus der Beteiligung an den Kosten der Qualitätsprüfungen, für das zweite Halbjahr 2008 Mehraufwendungen von rund 0,01 Mrd. Euro und für das Jahr 2009 von rund 0,03 Mrd. Euro.

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich im Bereich der Beihilfe bei einer Übernahme der leistungsrechtlichen Änderungen im zweiten Halbjahr 2008 Mehrausgaben von rund 0,02 Mrd. Euro und für das Jahr 2009 von rund 0,04 Mrd. Euro.

Die steuerliche Wirkung der Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte führt über die Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgeaufwendungen bei den Steuerpflichtigen sowie hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs zu Steuermindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden und kann größenordnungsmäßig bei voller Jahreswirksamkeit mit rund 0,01 Mrd. Euro jährlich beziffert werden.

Für die Sozialhilfeträger ergeben sich durch die Anhebung der Leistungsbeträge sowie die Dynamisierung der Leistun-

gen Entlastungen gegenüber dem geltenden Recht, die allerdings nicht exakt quantifizierbar sind. Die Entlastung dürfte im Jahr 2012 etwa 100 Mio. Euro pro Jahr erreichen.

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2008 voraussichtlich mit rund 80 Mio. Euro jährlich belastet (Bund: 5 Mio. Euro).

Sonstige Kosten

Wegen des im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau. Die Dynamisierung der Leistungsbeträge hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Preisniveau von Pflegeleistungen, da die Preisbildung in diesem Bereich nicht wesentlich von der Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt wird, weil es ein Teilleistungssystem ist.

Die Mehrbelastung der Arbeitgeber aus der Anhebung des Beitragssatzes beträgt etwa 0,4 Mrd. Euro im Jahr 2008 und 0,8 Mrd. Euro ab dem Jahr 2009.

Dem steht eine höhere Entlastung durch die Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung ab Januar 2008 gegenüber.

Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur Senkung von Bürokratiekosten. Sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich der Pflege werden Maßnahmen zur Entbürokratisierung eingeführt. Insbesondere die angestrebten Vereinfachungen bei der Pflegedokumentation werden zu Entlastungen bei den Pflegeeinrichtungen und den Pflegekräften im Umfang von wenigstens rund 80 Mio. Euro führen.

Neuen Informationspflichten wie etwa beim Ausbau der Qualitätssicherung stehen Informationspflichten gegenüber, die verschlankt oder gestrichen werden. Bei der Einführung neuer Informationspflichten wurde stets darauf geachtet, diese in Relation zu ihrem Nutzen möglichst unbürokratisch zu gestalten. Insgesamt führt der Gesetzentwurf zu einer Senkung von Bürokratiekosten.

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Es werden vier Informationspflichten entbürokratisiert und zwei bestehende Informationspflichten gestrichen. Ferner enthält der vorliegende Gesetzentwurf sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Die neu eingeführten Informationspflichten bestehen zum Beispiel aus Antragsverfahren auf Zulassung für Beratungsstellen, die eine vom Antragsteller gewünschte Tätigkeit ermöglichen. Weitere zusätzliche Informationspflichten betreffen das eigenständige Auskunftsrecht und die Portabilität der Alterungsrückstellungen von privat Pflegeversicherten und bedeuten einen erheblichen Vorteil für den Versicherten. Insgesamt ist eine Nettoentlastung für die Wirtschaft von rund 80 Mio. Euro zu erwarten. Die Entlastung kommt im Wesentlichen Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege zugute.

b) Bürokratieaufwand der Verwaltung

Es werden zwei bereits bestehende Informationspflichten für die Verwaltung geändert und zwölf neue Informationspflichten eingeführt. Die zusätzlichen Informationspflichten betreffen zumeist einfache Meldungen, die für die Durchführung der Leistungsverbesserungen zwingend erforderlich sind.

c) Bürokratieaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Es werden eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger geändert und fünf Informationspflichten neu eingeführt. Die neuen Informationspflichten beinhalten

einfache Anträge und Benachrichtigungen, denen neue Leistungen oder neue Rechte gegenüberstehen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltsslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. März 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Ewald Schurer
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

